



Gemeinde St. Stefan ob Stainz

Aktenzahl: B-2024-1039-00001
Datum: 19.06.2024

Kontaktdaten

SB: Andrea Toswald
Abt: Digitale Verwaltung & Personenstand
Tel: +43(0)3136-800
Mail: gde@st-stefan-stainz.gv.at

KUNDMACHUNG

Gertrud Gabriele Bergler, 8010 Graz hat mit der Eingabe vom 22.04.2024 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Neubau eines Legowohnhauses mit Balkon** in Zirknitz 10, 8511 Sankt Stefan ob Stainz auf dem Grundstück Nr. .110 aus der EZ 61249/00291 in der KG Zirknitz (61249) angesucht.



Hierüber wird gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. 31/2015, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 10.07.2024, um 08:30 Uhr

angeordnet. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idF BGBl. I Nr. 161/2013, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeinde St. Stefan ob Stainz während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten/Parteien auf. Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können. Der Bauwerber wird beauftragt, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes durch Auspflockung kenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.R.d.A

Andrea Toswald

Der Bürgermeister

Stephan Oswald

Ergeht an:

Gertrud Gabriele Bergler, 8010 Graz
Gertrud Gabriele Bergler, 8010 Graz
Heidmarie Baumgartner, 8511 St. Stefan ob Stainz
Christine Beck, 8511 St. Stefan ob Stainz
ISF Ingenieurkonsulenten Schüffl & Forsthuber ZT-OG,
Simon Strohmeier, 8510 Stainz
Städte-Verlag E.v. Wagner & J. Mitterhuber Ges.m.b.H., 5020 Salzburg
Josefa Deutschmann, 8511 Georgsberg
Hanspeter Klug, 8511 St. Stefan ob Stainz
Wilhelm Schriebl, 8510 Marhof

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 19.06.2024

Abgenommen am: